

# Eckpunkte für einen Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)

**Besprochen und beschlossen am 03.06.2021 durch folgende Senatsverwaltungen:**

- Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
  - Ressort Gesundheit und Ressort Gleichstellung,
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
  - Ressort Inneres und Ressort Sport (Landeskommission Berlin gegen Gewalt),
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,
  - Ressort Integration,
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
  - Ressort Justiz,
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
  - Ressort Jugend und Familie.

**Finale Fassung:** 19.07.2021

**Redaktion:** Anne Rennschmid, Karin Hautmann.

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung**

Abteilung Frauen und Gleichstellung

Oranienstraße 106 | 10969 Berlin

Tel. +49 30 9028 2154

[E-Mail an Frau Rennschmid](mailto:Anne.Rennschmid@SenGPG.Berlin.de) (Anne.Rennschmid@SenGPG.Berlin.de)

# Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Einleitung   | 3  |
| 2   | Ziel und Aufbau des Eckpunktepapiers                               | 4  |
| 3   | Gremien und Zuständigkeiten  | 5  |
| 4   | Ziel und Aufbau des Landesaktionsplans                             | 6  |
| 5   | Handlungsfelder des Landesaktionsplans                             | 7  |
| 5.1 | Prävention   | 9  |
| 5.2 | Schutz, Unterstützung und Gesundheit                               | 11 |
| 5.3 | Polizei, Strafverfolgung und Justiz                                | 13 |
| 5.4 | Datensammlung und Forschung  | 16 |
| 5.5 | Asyl und Migration   | 17 |
| 6   | Zeitplan bis Sommer 2022   | 18 |
| 7   | Gremien zur Umsetzung der Istanbul Konvention                      | 19 |
|     | Runder Tisch auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre | 19 |
|     | Arbeitsgruppe auf Fachebene  | 20 |
|     | Fachgruppen  | 21 |
| 8   | Kapitelübersicht der Istanbul Konvention                           | 22 |

# 1 Einleitung

Das im Jahr 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) erklärt Gewalt gegen Frauen<sup>1</sup> als eine Form der Diskriminierung und als Menschenrechtsverletzung. Die Aussage ist, dass geschlechtsspezifischer Gewalt eine strukturelle Diskriminierung von Frauen zugrunde liegt. Zu ergreifende Anti-Gewalt Maßnahmen haben daher die Menschenrechte und die Sicherheit der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen. Sie sollten von dem Bestreben getragen sein, tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter herzustellen.

Bezug nehmend auf den am 17.09.2020 beschlossenen Antrag des Berliner Abgeordneten-hauses „Istanbul-Konvention umsetzen: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen“, Drucksache 18/2534 vom 04.03.2020, der darauf bezogenen Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus (Drucksache 18/3497 vom 05.03.2021) sowie auf Artikel 7 und 8 der Istanbul Konvention wird unter Federführung der für Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung ressortübergreifend und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft ein Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention erarbeitet und implementiert. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats festgelegten Zuständigkeiten der Ressorts bleiben davon unberührt.

In Berlin existiert bereits ein ausdifferenziertes Hilfesystem und eine gut etablierte ressort-übergreifende Zusammenarbeit, um Frauen und ihre Kinder möglichst umfassend vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und bei erlebter Gewalt zu unterstützen. So werden etwa im Bereich Justiz aktuell Anstrengungen unternommen, um die Strafverfolgung, den Opfer-schutz und das Familienrecht im Lichte der Istanbul Konvention zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Im Gesundheitswesen werden durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung seit Jahren Interventionsprogramme und Aus,-Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Das ist bundesweit einmalig. In den letzten Monaten wurden zudem enorme Anstrengungen im Hilfesystem unternommen, um

---

<sup>1</sup> Frauen“ meint auch Mädchen unter 18 Jahre. Unter „Geschlecht“ werden die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht (Artikel 3 Istanbul Konvention) verstanden. Damit sind auch Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche (LSBTI) Personen vom Schutzbereich der Istanbul Konvention umfasst.

Schutzplätze und Hilfeleistungen für betroffene Frauen und ihre Kinder vor allem auch in pandemiebedingten Krisensituationen zu gewährleisten.

Auf diesem Fundament soll eine politische Gesamtstrategie zur Umsetzung der Vorgaben aus der Istanbul Konvention erarbeitet und umgesetzt werden.

## 2 Ziel und Aufbau des Eckpunktepapiers

Ziel des Eckpunktepapiers ist es, einen verbindlichen Rahmen für die ressortübergreifende Erarbeitung eines Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention zu setzen. Die folgenden Eckpunkte stellen ein Selbstverständnis über die Gremien, die Zuständigkeiten und den Prozess zur Erarbeitung des Landesaktionsplans der beteiligten Ressorts dar. Dieser wird dann eine Gesamtstrategie bilden für eine Vielzahl an Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt, die nach den Vorgaben der Istanbul Konvention durch den Senat umgesetzt werden.

Zu Beginn der Eckpunkte werden die einberufenen Gremien dargestellt, innerhalb derer der Landesaktionsplan erarbeitet wird. Die zentralen Handlungsfelder des Landesaktionsplans sowie Beispiele bereits in Umsetzung befindlicher Maßnahmen der Senatsverwaltungen werden umrissen. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der bestehenden Maßnahmen.

Die Eckpunkte beinhalten einen Zeitplan. Zu den Finanz- und Personalbedarfen von Maßnahmen können in diesem frühen Stadium noch keine Aussagen getroffen werden, sondern frühestens Ende des Jahres 2021. Es ist beabsichtigt, dass der Landesaktionsplan pro Handlungsfeld konkrete Maßnahmen und deren Umsetzungsbedarfe benennt sowie Priorisierungen darstellt.

Der Landesaktionsplan wird mehrere Handlungsfelder enthalten, die sich an den Kapiteln der Istanbul Konvention ausrichten (siehe Übersicht im Anhang unter 7.2.): Prävention; Schutz, Unterstützung und Gesundheit; Polizei, Strafverfolgung und Justiz. Für jedes Handlungsfeld werden konkrete Ziele und Maßnahmen beschrieben, die umgesetzt werden sollen.

Der Prozess der Erarbeitung des Landesaktionsplans sieht handlungsfeldbezogene Bestands- und Bedarfsanalysen vor. Das heißt, im Lichte der Istanbul Konvention werden:

- bereits in Umsetzung befindliche politische, gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen überprüft,
- gegebenenfalls vorhandene Lücken identifiziert sowie

- Maßnahmen zu deren Schließung formuliert.

Weitere, hier noch nicht detailliert aufgeführte Handlungsfelder werden hinzukommen, wie bspw. Datensammlung und Forschung sowie das Handlungsfeld Asyl und Migration.

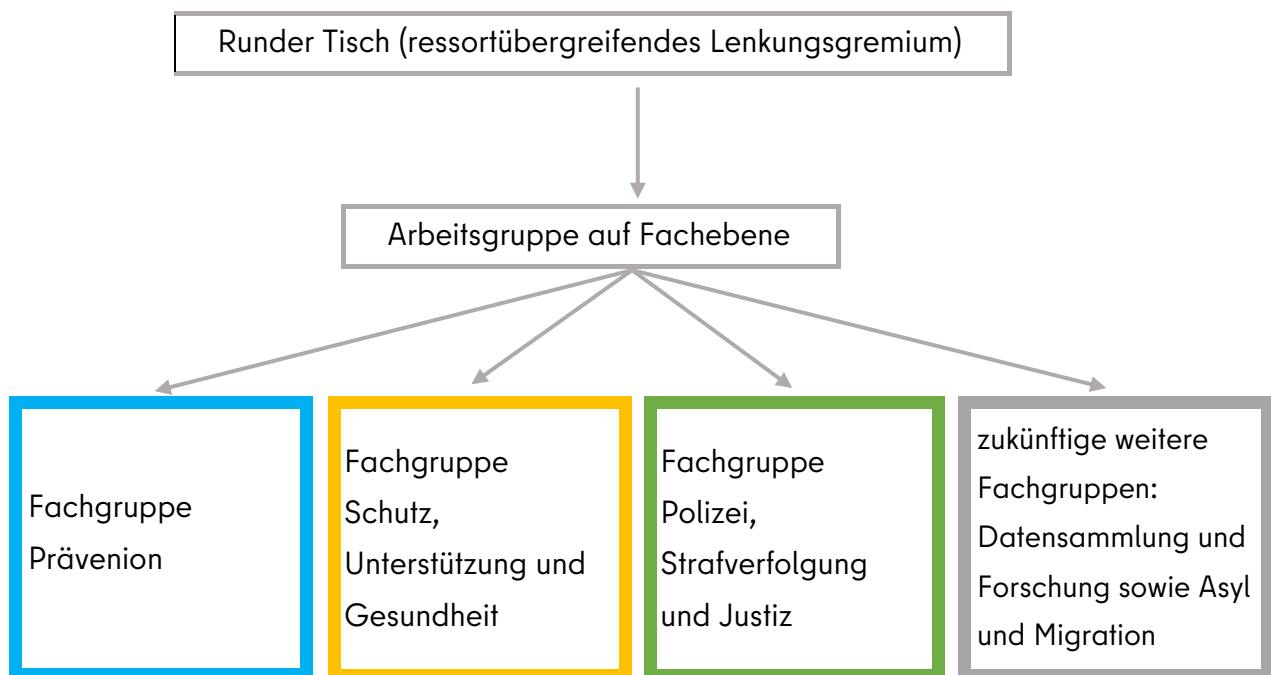
### 3 Gremien und Zuständigkeiten

Als Steuerungsgremium für die Erarbeitung des Landesaktionsplans wird ein ressortübergreifender Runder Tisch zur Umsetzung der Istanbul Konvention auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der fachlich tangierten Ressorts einberufen. Den Vorsitz hat die für Frauen und Gleichstellung zuständige Staatssekretärin inne. Fachlich begleitet wird der Runde Tisch von einer Arbeitsgruppe auf Verwaltungsfachebene, die sich wiederum in thematische Fachgruppen unterteilt, welche sich mit der konkreten Umsetzung der Vorgaben der Istanbul Konvention detailliert befassen.

Für die Durchführung dieser Fachgruppen haben unterschiedliche Senatsverwaltungen auf Fachebene die Verantwortung übernommen: Die Fachgruppe „Prävention“ wird von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt geleitet, die Fachgruppe „Schutz, Unterstützung und Gesundheit“ von der Fachabteilung Frauen und Gleichstellung. Für die Fachgruppe „Polizei, Strafverfolgung und Justiz“ hat das für Strafrecht zuständige Referat der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die Leitung übernommen. In diesen Fachgruppen arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und der LAG der bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mit. Die Arbeitsgruppe und die Fachgruppen haben ihre Tätigkeit bereits begonnen.

Die Bildung zusätzlicher Fachgruppen bleibt dem weiteren Umsetzungsprozess ggf. vorbehalten.

## Schaubild Runder Tisch, Arbeitsgruppe und Fachgruppen:



Die konkrete Zusammensetzung der einzelnen Gremien siehe unter 7.

## 4 Ziel und Aufbau des Landesaktionsplans

Der Landesaktionsplan soll als politische Gesamtstrategie für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt, wie in der Istanbul Konvention beschrieben, dienen. Ziel des Landesaktionsplans ist ein menschenrechtsbasierter, umfassender und ressortübergreifender Ansatz zum Schutz und zur Unterstützung der von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen.

Eine Bestandsaufnahme definiert die Ausgangslage, von der aus alle weiteren notwendigen Maßnahmen oder Aktualisierungen zur vollständigen Umsetzung der Istanbul Konvention im Land Berlin erarbeitet werden. Die bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen unterschiedlicher Senatsverwaltungen und der Bezirke werden im Sinne des Menschenrechtsvertrags weiterentwickelt und auf eine gemeinsame politische Grundlage gestellt. Die gesetzgeberischen, politischen oder sonstigen Maßnahmen richten sich an den Vorgaben der Konvention aus und werden nach dem folgenden Schema einheitlich dargestellt:

|   |
|---|
| <b>Maßnahme / Ziel aus der Istanbul Konvention</b>                        |
| Ziel der Maßnahme   |
| Gesetzgeberische, politische oder sonstige Aktivitäten zur Zielerreichung |
| Indikatoren zur Zielerreichung  |
| Zuständigkeiten   |
| Zeitplanung   |
| Monitoring/ Externe Evaluation  |
| Finanzierungsbedarf   |
| Priorität der Umsetzung   |
| Gesetzgeberische, politische oder sonstige Aktivitäten zur Zielerreichung |

Der Landesaktionsplan ist als fortzuschreibendes Dokument zu behandeln, mit einer noch festzulegenden periodischen Laufzeit. Mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit soll er auf Grundlage der Ergebnisse einer wissenschaftsbasierten Evaluation fortgeschrieben werden.

Die Handlungsfelder des Landesaktionsplans orientieren sich an der Struktur der Istanbul Konvention (s. Anlage) und bilden zugleich die Grundlage für die Arbeit der Fachgruppen. Zwischen den Handlungsfeldern gibt es Überschneidungen; so ist beispielsweise der Bereich der Aus- und Fortbildung für alle Bereiche relevant.

**Querschnittsthemen**, die durchgängig in allen Handlungsfeldern zu berücksichtigen sind

- Diskriminierungsfreie Umsetzung der Konvention, d.h. zielgruppenspezifischer Zugang zu Schutz, Hilfe, Unterstützung, Justiz (Artikel 4 Absatz 3),
- Förderung eines behördenübergreifenden Ansatzes und Einbeziehung der Zivilgesellschaft (u.a. Artikel 7, Artikel 9).

## 5 Handlungsfelder des Landesaktionsplans

Der Landesaktionsplan soll alle in der Istanbul Konvention enthaltenen Handlungsfelder und deren Maßnahmen abbilden. Folgende drei Handlungsfelder wurden prioritär benannt. Weitere können im laufenden Prozess ergänzt werden.

| Prävention<br>(Kapitel III)  | Schutz, Unterstützung und<br>Gesundheit<br>(Kapitel IV)  | Polizei, Strafverfahren und<br>Justiz<br>(Kapitel V, VI)   |
|--|--|--|
| <p>Täterarbeit (Artikel 12, 16),<br/>Empowerment von<br/>Betroffenen (Artikel 12, 13),<br/>Öffentlichkeitsarbeit<br/>/Information (Artikel 12,13),<br/>Bildung (Artikel 12, 14),<br/>Aus- und Fortbildungen<br/>(Artikel 12,15).</p> | <p>Geeignete, leicht<br/>zugängliche allgemeine<br/>und spezialisierte<br/>Hilfsdienste (Artikel 18, 20,<br/>23),Telefonberatung (Artikel<br/>24), Schutzunterkünfte und<br/>Frauenhäuser in<br/>ausreichender Zahl (Artikel<br/>23)<br/>Verbesserung der<br/>Gesundheitsversorgung,<br/>vertrauliche<br/>Spurensicherung (Artikel 20,<br/>22, 25)<br/>Zielgruppenspezifischer<br/>Zugang (Artikel 4 Abs.3)<br/>Schutzkonzepte in<br/>Einrichtungen (Artikel 50,<br/>52, 53)<br/>Datenerfassungssysteme in<br/>den Bereichen Gesundheit,<br/>Schutzunterkünfte und<br/>Beratung (Artikel 11) (in<br/>Konformität mit den Regeln<br/>des Datenschutzrechts)<br/>Aus- und Fortbildungen<br/>(Artikel 15)</p> | <p>Gefährdungsanalyse und<br/>Gefahrenmanagement<br/>(Artikel 51)<br/>Wirksame Ermittlungen und<br/>Strafverfolgung (Artikel 49)<br/>Schutzmaßnahmen für<br/>Opferzeuginnen im<br/>Strafverfahren, auch<br/>speziell für Kinder (Artikel<br/>56)<br/>Opferentschädigungsrecht,<br/>Schadensersatz (Artikel 29,<br/>30)<br/>Umgangs- und Sorgerecht<br/>(Artikel 31)<br/>Datenerfassungssysteme<br/>von Polizei und Justiz<br/>(Artikel 11) (löschen: in<br/>Konformität mit den Regeln<br/>des Datenschutzrechts<br/>Aus- und Fortbildungen<br/>(Artikel 15)</p> |



## 5.1 Prävention

### Leitziele (Artikel 12)

- Veränderungen von gesellschaftlichen Verhaltensmustern,
- Beseitigung von Vorurteilen und Vorstellungen der Unterlegenheit der Frau,
- Beseitigung von gesellschaftlichen Rollenzuweisungen für Frauen und Männer,
- Stärkung der Rechte der Frauen.

### Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung der Maßnahmen (Artikel 12)

- Spezielle Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen berücksichtigen,
- Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.

Um Verhaltensweisen von Frauen und Männern, die auf Vorurteilen und schädlichen Geschlechterstereotypen beruhen, vorzubeugen, sind nach Kapitel III der Istanbul Konvention umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die eine Mentalitäts- und Verhaltensänderung bewirken sollen.

Angebote der sog. **Täterarbeit** (vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, Artikel 16) sind wichtige Präventionsmaßnahmen, die ausgebaut werden sollen. Dies wird mit dem vorrangigen Anliegen geschehen, die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen zu stärken. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz der Täterarbeit gefördert, der das familiäre Umfeld mit einbezieht. Mittelbar kann auch ein Zusammenhang mit familiengerichtlichen Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht gemeinsamer Kinder (siehe Artikel 31) bestehen. Dies herauszuarbeiten wird Aufgabe der Fachgruppenarbeit sein. Auch die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, den Jugendämtern und der Polizei soll intensiviert werden. Dies entspricht dem behörden-übergreifenden Ansatz aus der Istanbul Konvention. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung fördert bereits einige Projekte der Täterarbeit. Seit März 2021 ko-finanziert auch die Landeskommision Berlin gegen Gewalt ein Täterarbeitsprojekt, für das die für Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung die fachliche Begleitung übernommen hat. Insgesamt ist die Förderung der Täterarbeit aber als noch nicht dem Bedarf entsprechend zu bewerten.

Es ist wichtig, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den gegenseitigen Respekt in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Gewaltfreiheit durch entsprechende **Bildung** (Artikel 14) zu fördern. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie trägt diese Themen in die Schulen, und fördert das Projekt „BIG Prävention“, das Lehrkräfte,

pädagogische Fachkräfte, Eltern und Kinder an Berliner Grundschulen für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert.

Gleichstellungsbemühungen und gleichstellungspolitische Errungenschaften werden in den letzten Jahren von rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteurinnen und Akteuren angegriffen. Antifeministische und gleichstellungsfeindliche Positionen werden zur Mobilisierung für ihre menschenrechtsfeindliche Agenda genutzt. Gleichzeitig sind die Abwertung von Frauen und männliche Dominanz und Gewaltbereitschaft zentrales Element rechtsextremer Ideologie. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fördert deshalb das Präventionsprojekt „Schnittstelle Geschlecht“ welches Ansätze der geschlechter-reflektierten Bildung als Prävention von Sexismus, Vielfaltsfeindlichkeit und Rechtsextremismus an (werdende) Fachkräfte der Jugend- und Bildungsarbeit vermittelt.

Für Angehörige aller Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern zu tun haben (wie etwa die Polizei, die Staatsanwaltschaft und Justiz, Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Ärztinnen und Ärzte, freie Träger, Lehrerinnen und Lehrer), sind geeignete **Aus- und Fortbildungen** (Artikel 15) zu schaffen. Als ein Beispiel seien die Lehr- und Fortbildungsangebote für Gesundheitsberufe genannt, die in den letzten Jahren jährlich 1200 Auszubildende sowie ca. 250 Ärztinnen und Ärzte erreicht haben, und die durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung weiter gefördert, ausgebaut und kontinuierlich evaluiert werden sollen. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung setzt bereits entsprechende Fortbildungen an den Familiengerichten um, die noch passgenauer und möglichst auch verpflichtend gemacht werden sollen. Inwiefern in der juristischen Ausbildung und für den Schwerpunkt Familienrecht das Thema geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt als verpflichtendes Modul aufgenommen werden sollte oder kann, wird Gegenstand der Diskussion in der Fachgruppe sein.

Zum bestehenden Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Justiz- und Prüfungsamts (GJPA) Berlin-Brandenburg siehe die Informationen unter 5.3.

Alle Aus- und Fortbildungen sollen auch das Wissen um eine adäquate Weiterverweisung an spezialisierte Hilfsdienste einschließen.

Durch fortlaufende, gezielte **Öffentlichkeitsarbeit und Information** (Artikel 13) wird der Senat weiterhin die Öffentlichkeit dafür sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt soll für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. So klärt aktuell z.B. eine aktuelle interaktive Ausstellung der Kampagne „Wehr Dich. Gegen Cybergrooming“ der Landeskommision Berlin gegen Gewalt Kinder und Jugendliche über die Gefahr sexualisierter Gewalt auf, die im Internet ausgeübt werden kann.

Berlin hat mit der Umsetzung des im Februar 2007 vom Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (Drs. 16/0285) und des Berliner Kinderschutzgesetzes vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Bereich der Prävention, Intervention und Versorgung ergriffen sowie Strukturen in der Zusammenarbeit aufgebaut.

## 5.2 Schutz, Unterstützung und Gesundheit

### Leitziele (Artikel 18)

- Schutz für alle Opfer vor weiteren Gewalttaten,
- Etablierung von Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen.

### Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung der Maßnahmen (Artikel 18, Artikel 4 Abs.3)

- Gewährleistung des diskriminierungsfreien, d.h. leicht zugänglichen, geeigneten Zugangs zu Hilfe und Unterstützungsleistungen auch für besonders vulnerable und von Mehrfachdiskriminierung betroffene Frauen,
- Anwendung eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- Fokussierung auf Menschenrechte und Sicherheit des Opfers,
- Verfolgung eines umfassenden Ansatzes unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds und Täter-Opfer-Verhältnisses,
- Verhinderung der sekundären Viktimisierung,
- Stärkung der Rechte und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen,
- Gewährleistung von Hilfe unabhängig von Anzeigebereitschaft des Opfers.

Die Istanbul Konvention sieht die Bereitstellung **bedarfsgerechter, geeigneter, leicht zugänglicher** Schutzunterkünfte, Beratungsangebote, medizinischer und psychotherapeutischer Versorgung sowie rechtsmedizinische Dokumentation und Spurensicherung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sowie für Mädchen unter 18 Jahren in ausreichender Zahl vor (Artikel 18 - 26). Dabei sind die **verschiedenen**

**Zielgruppen** in den Blick zu nehmen (Artikel 4 Absatz 3 fordert den diskriminierungsfreien Zugang für alle dort genannten Personengruppen). Es sind Beratungs- und Hilfsdienste **auch speziell für Kinder** vorzuhalten. Die Angebote haben sich zudem auf **sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt** zu erstrecken. Von aktueller Relevanz ist der Ausbau von Angeboten bei Phänomenen psychischer und digitaler Gewalt wie dem sog. Cyber-Mobbing.

Der Senat unterstützt bereits seit mehreren Jahren von Gewalt betroffene Frauen und Opfer häuslicher Gewalt durch eine Vielzahl von Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen.

Aktuell verfügt Berlin über 990 Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder: 840 reguläre Plätze in 7 Frauenhäusern, 47 Zufluchtswohnungen sowie 50 Zweite-Stufe-Wohnungen, hinzu kommen 150, im Kontext der Corona-Pandemie eingerichtete Notplätze in einem Stadthotel.

Die für Gleichstellung und Frauen zuständige Senatsverwaltung arbeitet mit Hochdruck am quantitativen und qualitativen Ausbau der Schutzplätze, noch in 2021 werden 87 zusätzliche reguläre Schutzplätze in Betrieb genommen:

- im 2. Quartal werden 32 Schutzplätze in Betrieb genommen: 15 durch den Umzug eines bestehenden Frauenhauses in eine größere, barrierefreie Immobilie, 17 durch den Weiterbetrieb der bisherigen Immobilie.
- im 4. Quartal wird ein 8., barrierefreies Frauenhaus mit 55 Plätzen zur Verfügung stehen.

Für langfristige Perspektiven hat das Land Berlin eine Immobilie angekauft, die als 9. Frauenhaus mit ca. 30 Plätzen bis Ende 2022 ausgebaut werden soll, die konkreten Vorarbeiten (Einpassungsplanung) haben bereits begonnen.

Für gewaltbetroffene LSBTI Personen, die eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung benötigen, hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im April 2019 eine anonyme „**Krisen- und Zufluchtsunterkunft für LSBTI Personen**“ mit fünf Plätzen für alle Geschlechter eingerichtet. Es zeichnet sich bereits ab, dass dieses Platzangebot mittel- bis langfristig nicht ausreichen wird.

Der von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung geförderte **Runde Tisch Berlin - „Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt“** (RTB) arbeitet seit 2019 unter dem Vorsitz der Gesundheitssenatorin an der Umsetzung der 2013 erschienen Leitlinien der World Health Organisation (WHO) zum Umgang von Gesundheitsversorgung

und -politik mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt. Am RTB beteiligt sind 29 Organisationen aus der Gesundheitspolitik und -versorgung, des Interventions- und Hilfesystems, relevanter Senatsverwaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen, inklusive der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, Berliner Krankenhausgesellschaft, Ärztekammer Berlin, Berliner Pflegerat, Berliner Hebammenverband, Psychotherapeutenkammer Berlin, Apothekerkammer Berlin und Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr. Der RTB realisiert damit wesentliche gesundheitsbezogene Vorgaben der Istanbul Konvention und ist ein wichtiger Baustein im bestehenden Berliner Interventions- und Unterstützungsnetz. Festgehalten ist dies in der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit, im Eckpunktepapier zur Umsetzung der Leitlinien in Berlin und in der Maßnahmenplanung des RTB. Der Maßnahmenplan wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Der Senat fördert zudem mehrere Beratungsprojekte für Verletzte geschlechtsspezifischer Straftaten wie etwa Nachstellung und sexualisierte Gewalt.

Durch Verwaltungsvereinbarung hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im März 2021 die Finanzierung der **Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin** verstetigt. Dort erfolgt eine anzeigenunabhängige rechtsmedizinische Untersuchung kindlicher und erwachsener Gewaltopfer sowie eine gerichtsfeste Dokumentation.

Ein Beispiel für gelingende Kooperation in der Intervention und Versorgung sind im Rahmen des Netzwerk Kinderschutz die Einrichtung von **Kinderschutzambulanzen (KSA)** an sechs Berliner Kliniken und deren Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzambulanz an der Charité.

### 5.3 Polizei, Strafverfolgung und Justiz

#### Leitziele

- Förderung wirksamer Ermittlungen und Strafverfolgung durch Berücksichtigung der Menschenrechte und eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt (Artikel 49 Abs.2)
- Zurverfügungstellung schnellen, geeigneten Schutzes für Opfer (Artikel 50 Abs.1)

#### Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung der Maßnahmen (Artikel 18)

- Ausstattung der Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber Täter/Täterin und staatlichen Behörden (Artikel 29),

- Berücksichtigung gewalttätiger Vorfälle bei Entscheidungen über Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder (Artikel 31),
- Ermöglichung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen für Täter/Täterinnen,
- Verfolgung eines behördenübergreifenden Ansatzes bei Gefahrenanalyse und Gefährdungsmanagement (Artikel 51),
- Beteiligung der Polizei an Prävention (Artikel 50 Abs.2),
- Sicherstellung des Opferschutzes in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren, auch speziell für Kinder (Artikel 56),
- Vermeidung der sekundären Viktimisierung der Opfer.

Eine **wirksame Strafverfolgung** durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz arbeitet nach den Grundsätzen der Menschenrechte und mit einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt (Artikel 49 Abs.2). Hierfür sind geeignete Aus- und Fortbildungsangebote für die in der Justiz arbeitenden Juristinnen und Juristen und die Polizei vorzusehen. Eine **Reviktimisierung der Opfer von Gewalt ist zu vermeiden**. Einen kritischen Punkt stellen insoweit Vernehmungen von Betroffenen, insbesondere von Kindern, dar. Die durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bereits koordinierte psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiges, auszubauendes Instrument. Die Vernehmung von Opferzeugninnen per Video soll intensiviert werden. Zudem werden im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder (bei Fällen häuslicher Gewalt oder bei entsprechenden Straftaten gegen Mädchen) die Vorgaben des im März 2021 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder umzusetzen sein. Das Gesetz sieht u.a. die Erhöhung des Strafrahmens vor.

Zu den wichtigen strukturellen Voraussetzungen für die Bekämpfung häuslicher Gewalt, die in Berlin schon früh getroffen wurden, gehört das bereits 2001 gegründete polizeiinterne Netzwerk der „Koordinatorinnen / Koordinatoren häusliche Gewalt“. Gemeinsam mit den vorrangig in den Polizeiabschnitten organisierten Multiplikatorinnen / Multiplikatoren stellen sie den Transfer des Themas häusliche Gewalt in die polizeiliche Praxis sicher.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin gibt es zwei Spezialabteilungen (Abt. 21 und 32) für häusliche Gewalt und für Stalking. Es werden dort Straftaten verfolgt, die im Rahmen bestehender oder aufgelöster häuslicher Partnerschaft oder zwischen Angehörigen begangen werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Strafanzeigen wegen Nachstellung und wegen Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz gelegt.

Im Rahmen einer durch Beschluss der Justizministerkonferenz im November 2020 ins Leben gerufenen Bund-Länder-AG prüft die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, wie frauenfeindlich motivierte Straftaten statistisch erfasst werden können, und welche strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten es gibt, diesem Phänomen adäquat gerecht zu werden. Auch Fragen der zivil- und insbesondere der familien-rechtlichen Ansatzpunkte werden geprüft. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung begrüßt die Einberufung dieser Bund-Länder AG der Justizressorts und anvisiert, in einem Beschlussvorschlag für die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz im Juni 2021 die statistische Kategorisierung und Sichtbarmachung frauenfeindlicher Gewalttaten als Hasskriminalität anzuregen.

Die Ausübung des **Umgangs- und Sorgerechts** darf nicht die Rechte und die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frau oder der Kinder gefährden (Artikel 31). Weiterhin zeichnet sich Bedarf ab an der Förderung eines integrierten Ermittlungsansatzes durch eine standardisierte Zusammenarbeit zwischen Justiz, Jugendämtern und der Polizei. Im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder werden die Vorgaben des im März 2021 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder umzusetzen sein. Das Gesetz sieht die Einführung besonderer Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und Familienrichter sowie die Verankerung von konkreten persönlichen und fachlichen Eignungs-voraussetzungen für Verfahrensbeistände vor.

Das Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) richtet sich an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Für die folgenden Themenbereiche aus der Istanbul Konvention werden bereits regelmäßige Fortbildungen durchgeführt: Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich der Istanbul Konvention fallenden Gewalttaten, Gleichstellung von Frauen und Männern, Opferschutz und Opferrechte sowie Verhinderung der sekundären Viktimisierung. Die gerichtsbarkeitsübergreifende Fortbildung im Themenfeld häusliche Gewalt und Kindesmisshandlungen / Kindesmissbrauch werden bereits seit den letzten 10 Jahren stetig ausgebaut. Das GJPA geht auch weiterhin von einer Verstärkung und einem leichten Aufwuchs der Angebote aus.

Im Jahr 2021 sind folgende Veranstaltungen neu konzipiert worden:

- Seminare zur Berücksichtigung von Traumata bei der Aussage psychologischen Begutachtung, bei sexuellen Übergriffen sowie im Sozial- und Verwaltungsgerichtsverfahren,

- eine zusätzliche Fortbildungsreihe zur Frauenförderung in der Justiz.

Für den Herbst 2021 bestehen erste Überlegungen der Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz, einen interdisziplinären Workshop zur Zusammenarbeit von Straf- und Familienjustiz sowie Polizei und Jugendhilfe im Themenbereich der Istanbul-Konvention durchzuführen.

Die an der Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder beteiligten Fachkräfte müssen einen Hochrisikofall erkennen können. Nach der Istanbul Konvention sind dafür effektive **Gefährdungsanalysen und ein Gefährdungsmanagement** für den Einzelfall vorgesehen (Artikel 51). In einer bei der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) tätigen Arbeitsgruppe zur Istanbul Konvention wurde ein Konzept für die Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen in Fällen von hochgefährdeten Frauen und Kindern erarbeitet. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und das Landeskriminalamt prüfen darauf aufbauend die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Multiinstitutionelle Fallkonferenzen in Hochrisikofällen bei Häuslicher Gewalt und Trennungstalking“. Derzeit werden die dafür relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft.

## 5.4 Datensammlung und Forschung

(noch keine Fachgruppe gebildet)

### Leitziele (Artikel 11)

- Sichtbarmachung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- Ergreifung von auf Fakten gestützter politischer Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt,
- Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,

### Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung der Maßnahmen (Artikel 11)

- Sammlung genau aufgeschlüsselter Daten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen,
- Förderung der Forschung zu Ursachen, Auswirkungen und Aburteilungsquoten von Gewalttaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- Förderung der Forschung zur Messung der Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt,
- Durchführung regelmäßiger bevölkerungsbezogener Studien zur Bewertung der Verbreitung und Entwicklung von geschlechtsspezifischer Gewalt.



Aktuell werden im Handlungsfeld Schutz und Unterstützung Daten für die Auswertung der Belegungsstatistik der Frauenschutzplätze noch mittels einer Excel-Tabelle erhoben und auch ausgewertet. Es ist mittelfristig vorgesehen, dass durch die für Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung ein neues, digitales Fachverfahren eingeführt wird, mit dem die digitale Datenerhebung und Datenübermittlung sowie deren Auswertung ermöglicht werden soll. Die Prozesse, welche die Voraussetzungen herstellen, die das Berliner E-Governmentgesetz bei der Einführung eines neuen digitalen Fachverfahrens vorsieht wurden eingeleitet.

Darüber hinaus beabsichtigt die Fachabteilung Anti-Gewalt bei der für Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung durch eine Machbarkeitsstudie die in der Istanbul Konvention genannten notwendigen Datensammlungen und -auswertungen für Berlin zu eruieren, mit bereits vorhanden Daten abzugleichen, sowie die Lücken zu identifizieren.

In dieses Handlungsfeld gehört auch die statistische Erfassung und Auswertung von Daten der Polizei und Justiz.

## 5.5 Asyl und Migration

(noch keine Fachgruppe gebildet)

### Leitziele

- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylverfahren sowie geschlechtersensible Aufnahmeverfahren für Asylsuchende,
- Förderung eines behördenübergreifenden Ansatzes (u.a. Artikel 7) und einer Kooperationsstruktur mit der Zivilgesellschaft (Artikel 9).

Die hier benannten Leitziele stellen Schnittstellen zu den oben genannten Handlungsfeldern dar und werden daher zunächst insbesondere in der Fachgruppe Schutz, Unterstützung und Gesundheit bearbeitet (beispielsweise in Zusammenhang mit Artikel 20, Allgemeine Hilfsdienste, oder bei der Anforderung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu spezialisierten Hilfsdiensten). Ob Asyl und Migration im Landesaktionsplan ein eigenständiges Handlungsfeld bilden wird, wird im Verlauf des Erarbeitungsprozesses entschieden.

## 6 Zeitplan bis Sommer 2022

| Zeitraum       | Beabsichtigter Arbeitsstand  |
|----------------|--|
| Feb. - Mai 21  | Fachebene Einigung über:<br>Ziele, Inhalte, Verantwortlichkeiten, Beteiligungen, Arbeitsmodi und Dokumentationsformate der Fachgruppen.  |
| April - Mai 21 | Bestandsaufnahme der Maßnahmen, die bereits umgesetzt werden sowie deren Anpassung an die Anforderungen der Istanbul Konvention,<br>Vorbereitung Runder Tisch: Entwurf Eckpunktepapier.                            |
| Juni 21        | <b>Erste Sitzung Runder Tisch (StS-Ebene)</b><br>Einigung über Eckpunkte für die Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention  |
| Juli - Aug. 21 | In den Fachgruppen: Bestands- und Bedarfsanalysen zum rechtlichen und politischen Rahmen sowie zum Bedarf an sonstigen Maßnahmen.  |
| 4. Quartal 21  | Einbringung der Eckpunkte zur Erarbeitung eines Landesaktionsplans in die neuen Richtlinien der Regierungspolitik, Arbeit in den Fachgruppen: Bedarfsanalysen und Formulierung von Maßnahmen.                      |
| 4. Quartal 21  | In der Arbeitsgruppe und in den Fachgruppen: Bedarfsanalysen zum rechtlichen und politischen Rahmen sowie zum Bedarf an sonstigen Maßnahmen:<br>Zwischenberichte,<br>Veröffentlichungen,<br>Öffentlichkeitsarbeit. |
| 1. Quartal 22  | Formulierung von Zielen und Maßnahmen für Landesaktionsplan.   |

| Zeitraum       | Beabsichtigter Arbeitsstand   |
|----------------|---|
| 1. Quartal 22  | Vorstellung von Ergebnissen /Entwurf LAP in Workshops mit der Zivilgesellschaft, Wissenschaft etc.; Aufnahme von Empfehlungen in den LAP Entwurf. |
| Ab Sommer 2022 | Herbeiführung eines Senatsbeschlusses über den LAP, Veröffentlichung des LAP.   |

## 7 Gremien zur Umsetzung der Istanbul Konvention

### Runder Tisch „Umsetzung Istanbul Konvention in Berlin“

Federführung (FF) und Beteiligungen.

### Runder Tisch auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

#### Ziel

Politische und strategische Steuerung der Erarbeitung und Implementierung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention; Festlegung von Priorisierungen und Ressourcen.

#### Leitung/FF

Ressort Gleichstellung .

#### Beteiligte Ressorts

- Gesundheit,
- Inneres, Landeskommision Berlin gegen Gewalt,
- Justiz, Antidiskriminierung,
- Integration, Soziales,
- Bildung, Jugend,
- Finanzen: Noch in Klärung.

#### Sitzungsrhythmus

Dynamisch. Zweite Sitzung: Mitte September 2021.

## Arbeitsgruppe auf Fachebene

Ergebnisverantwortung und Beteiligungen

### Ziel

Steuerung der fachlichen Erarbeitung von Eckpunkten und Landesaktionsplan durch die Fachgruppen.

### Leitung/FF

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,  
Abt. III Frauen und Gleichstellung / Referat Anti-Gewalt.

### Beteiligte

- Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
  - Abt. I Gesundheit / Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst,
  - Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
  - Abt. III Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Referat Kriminalitätsbekämpfung,
  - Landeskommision Berlin gegen Gewalt,
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
  - Abt. II Recht /Referat Zivilrecht,
  - Abt. II / Referat Opferschutz und Opferhilfe /Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen,
  - Abt. III Strafrecht, Strafverfahrensrecht /Referat Strafrecht, Strafverfahrensrecht,
  - Abt. VI Antidiskriminierung / Referat LSBTI,
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
  - Abt. II Grundsatzangelegenheiten des Bildungswesens, allgemeinbildende Schulen,
  - Lehrkräftebildung / Referat schulübergreifende Angelegenheiten,
  - Abt. III Jugend- und Kinderschutz / Referat Kinderschutz, Prävention,
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,
  - Abt. I Integration und Migration/ Referat Willkommens- und Beratungszentrum,
  - Abt. III Soziales / Referat Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.

Je eine Vertretung von:

- Polizei Berlin,
- LAG bezirklicher Frauen - und Gleichstellungsbeauftragter (eine Person),
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
- sowie Vertretende der Zivilgesellschaft / Träger je nach thematischen Schwerpunktthemen (ist noch offen, im Prozess).

Sitzungsrhythmus: noch offen.

## Fachgruppen

Im Laufe des Prozesses können weitere Akteurinnen und Akteure einbezogen sowie weitere Fachgruppen eingesetzt werden.

### Fachgruppe Prävention

Ergebnisverantwortung: Landeskommision Berlin gegen Gewalt

#### Beteiligte

- Senatsverwaltungen:
  - Gleichstellung, Referat Anti-Gewalt,
  - Bildung, Referat schulübergreifende Angelegenheiten,
  - Jugend, Referat Kinderschutz,
  - Justiz, Referat Strafverfahren; Referat GJPA,
  - (GJPA ist kein ständiger Beteiligter in der Fachgruppe),
  - Antidiskriminierung,
- LAG bezirkliche Frauen - und Gleichstellungsbeauftragte,
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- Zivilgesellschaft.

### Fachgruppe Schutz, Unterstützung und Gesundheit

Ergebnisverantwortung: Senatsverwaltung für Frauen und Gleichstellung, Referat Anti-Gewalt

#### Beteiligte

- Senatsverwaltungen:
  - Gesundheit, Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst,
  - Justiz, Referat Opferschutz und Opferhilfe,
  - Antidiskriminierung, Referat LSBTI,
  - Jugend, Referat Kinderschutz,
  - Integration und Migration, Referat Willkommens- und Beratungszentrum,
  - Soziales, Referat Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,

- LAG bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- Zivilgesellschaft.

### Fachgruppe Polizei, Strafverfolgung und Justiz

- Ergebnisverantwortung: Senatsverwaltung für Justiz, Abt./Referat Strafrecht, Strafverfahren

#### Beteiligte

- Senatsverwaltungen:
  - Justiz, Referat Zivilrecht,
  - Justiz, Referat Opferschutz und Opferhilfe,
  - Justiz, Referat GJPA,
  - Inneres, Referat Kriminalitätsbekämpfung,
  - Inneres/ Landeskommission Berlin gegen Gewalt,
  - Gleichstellung, Referat Anti-Gewalt,
  - Jugend, Referat Kinderschutz,
- Polizei Berlin,
- LAG bezirkliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- Zivilgesellschaft.

### Mögliche weitere Fachgruppen

- Datensammlung und Forschung,
- Asyl und Migration.

## 8 Kapitelübersicht der Istanbul Konvention

Kapitel 1 – **Zweck**, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen.

Kapitel 2 - **Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung** (Ressortübergreifend koordiniertes Vorgehen, Einbeziehung der Zivilgesellschaft,

Koordinierungsstelle, Daten-sammlung zu Gewalt gegen Frauen, Monitoring der Umsetzung der Istanbul Konvention).

Kapitel 3 - **Prävention** (Aus-/Fortbildung aller Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Frauen zu tun haben; Bildung/Schule; Täterarbeit; Öffentlichkeitsarbeit; Gleichstellungspolitik, Menschenrechtspolitik).

Kapitel 4 - **Schutz und Unterstützung** (Schutzunterkünfte, Frauenhäuser, Hilfetelefon, Gesundheits- und Sozialdienste, vertrauliche Spurensicherung, Beratungsstellen, polizeiliche Interventionen).

Kapitel 5 - **Materielles Recht** (Schaffung eigener Straftatbestände für Formengeschlechts-spezifischer Gewalt; sog. Nein-heißt-Nein Strafrecht bei Definition von Vergewaltigung; Straf-schärfungsgründe; Umgangs- und Sorgerecht nach Fällen häuslicher Gewalt, Opferentschädigungsrecht).

Kapitel 6 - **Ermittlungen, Strafverfolgung** (Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement, Kontakt- u. Näherungsverbote, Schutzanordnung, Opferschutz während des Strafprozesses: Zeugenvernehmung per Video, psychosoziale Prozessbegleitung).

Kapitel 7- **Migration und Asyl** (Geschlechtersensible Aufnahme- und Asylverfahren, geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund).